



---

Regierungsrat

Luzern, 12. September 2022

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 950**

Nummer: A 950  
Protokoll-Nr.: 1062  
Eröffnet: 12.09.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Ursprung Jasmin und Mit. über die Zuweisungen von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen an die Gemeinden**

Zu Frage 1: Wie viele Gemeinden können schon heute die geforderten 90% erfüllen

Der Erfüllungsgrad von 90 Prozent ist von den Gemeinden erst per 1. Dezember 2022 gefordert. Per 1. September 2022 haben zehn Gemeinden diesen Erfüllungsgrad bereits erreicht.

Zu Frage 2: Wie viele Gemeinden können bereits heute die geforderten 75% nicht einhalten?

Per 1. September 2022 haben 16 Gemeinden ihr Aufnahmesoll von 75 Prozent erreicht. Somit konnten 64 Gemeinden per 1. September 2022 das Aufnahmesoll von 75 Prozent nicht erreichen.

Zu Frage 3: Welche Anforderungen (Kriterien) werden an den Wohnraum gestellt und wer legt diese fest?

Die zuständige Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) legt hat die Anforderungen an den Wohnraum fest. Sie orientiert sich dabei am Standard von einfachen Wohnverhältnissen. Dieser Standard garantiert eine menschenwürdige Unterbringung und kommt auch zur Anwendung für Sozialhilfe beziehende Personen aus der einheimischen Bevölkerung. Gemäss den festgelegten Anforderungen müssen die Wohnräume über funktionierende Kochgelegenheiten (Kochherd, Backofen, Kühlschrank) sowie entsprechend der Platzkapazitäten der Wohneinheit über genügend sanitäre Einrichtungen (Dusche, WC) verfügen. Weiter muss Warmwasser vorhanden sein, die Wohneinheit muss zentral beheizt werden können und eine Waschmaschine wie auch Trocknungsmöglichkeit muss vorhanden sein. Überdies muss das Wohnobjekt eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr haben, wobei eine Fussdistanz von bis zu 30 Minuten bis zur nächstgelegenen Haltestelle toleriert wird. Ein Kriterium ist auch die Einhaltung der ortsüblichen Mietzinsrichtlinie, welche auch für die einheimische sozialhilfebeziehende Bevölkerung zur Anwendung kommt.

Zu Frage 4: Sind diese Kriterien den Anbietern (Gemeinden etc.) bekannt und können diese vorab entsprechende Vorprüfungen und Abklärungen durchführen?

Die DAF hat den Gemeinden ein Merkblatt mit den Anforderungen für Wohnraum, sowie ein Merkblatt mit Anforderungen für kollektiven Wohnraum, wie zum Beispiel für Container-Bauten oder Umnutzungen von Büroräumen, zugestellt. Die Gemeinden konnten ihre Vorprüfungen und Abklärungen anhand dieser Merkblätter treffen.

Zu Frage 5: Wurden vorgeschlagene Wohnungen seitens den Gemeinden und Institutionen vom Kanton schon abgelehnt? Falls ja, aus welchen Gründen?

Ja, einige Mietangebote mussten abgelehnt werden. Seit Anrufen der Gemeindezuweisung wurden der DAF von Seiten der Gemeinden 508 Mietobjekte gemeldet. Bei 185 Angeboten konnte ein Mietvertrag abgeschlossen werden. 101 Angebote sind noch in Bearbeitung beziehungsweise der Besichtigungstermin steht noch an. 106 Angebote mussten durch die DAF abgelehnt werden. Der häufigste Ablehnungsgrund ist durch die Überschreitung der Mietzinsrichtlinien begründet. Weiter wurden Angebote abgelehnt, weil sie den definierten Minimalstandards nicht entsprachen, zum Beispiel, weil sie nicht über funktionierende Kochgelegenheiten (Kochherd, Backofen, Kühlschrank) oder entsprechend der Platzkapazität der Wohneinheit nicht über ausreichende sanitäre Einrichtungen (Duschen, WC) verfügten. Vereinzelt lag der Ablehnungsgrund bei dem ungenügenden Einfall von natürlichem Licht) oder es war nur ein Raum im Wohnobjekt beheizbar. Öfters musste das Angebot abgelehnt werden, weil die Anbindung an den öffentlichen Verkehr nicht sicherstellt war, bzw. die Fussdistanz zur nächsten Haltestelle über 30 Minuten betrug. Viele Angebote wurden zurückgezogen, weil nicht zugesichert werden konnte, dass die Bewohnenden durch den Vermieter ausgesucht werden können. Weiter kamen Vermietungen nicht zustande, weil Gemeinden Wohnungsangebote aus dem offenen Mietmarkt gemeldet hatte und das Mietbewerbungsverfahren nicht zum Erfolg führte. Weiter wurden auch Gastfamilienangebote abgelehnt, weil mit der Unterbringung eine Beschäftigung als Haushalthilfe oder Anstellung im Betriebe, zum Beispiel als Erntehelfer, verlangt war. 30 der gemeldeten Objekte waren gar nicht bezugsbereit und in sechs Fällen konnte trotz mehreren Versuchen der Kontakt über die gemeldeten Kontaktdaten nicht hergestellt werden.

Zu Frage 6: Wie unterscheiden sich die Anforderungen an Wohnraum unter den Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Schutzstatus S, Ausweis B, F, N etc.)?

Geflüchtete aus der Ukraine mit dem Schutzstatus S sind Asylsuchenden aus den ordentlichen Verfahren mit Status N gleichgestellt. Für die Unterbringung dieser beiden Personengruppen gilt denn auch der gleiche Standard. Weder mit dem Status S, noch mit dem Status N ist ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verbunden. Während der Status S klar rückkehrorientiert ist, gilt es beim Status N, die Rückkehrfähigkeit zu erhalten, sollte das Asylverfahren zu einem negativen Entscheid führen. Der Kanton Luzern bringt Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, deren Aufenthalt noch nicht geregelt ist, grundsätzlich in kollektiven Strukturen, sprich in kantonalen Asylzentren unter. Sobald Asylsuchende eine Schutzgewährung (vorläufige Aufnahme mit Status F oder Flüchtlingsanerkennung mit Status B) erhalten, folgen die Integrations-schritte, welche auch das Wohnen in einer privaten Wohnung beinhalten. Aufgrund

der grossen Anzahl Schutzsuchender aus der Ukraine konnte für die Personen mit Status S das Konzept nicht konsequent umgesetzt werden. Aufgrund fehlender Zentrenstrukturen wurden auch Platzierungen in privaten Wohnungen vorgenommen. Bei den Anforderungen an den Wohnraum gilt für alle Gruppen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen – wie auch für die sozialhilfebeziehende einheimische Bevölkerung – der gleiche Standard.

Zu Frage 7: Werden diese Anforderungen laufend verändert? Falls ja, aus welchen Gründen?

Die Anforderungen werden an Wohnraum beziehungsweise kollektiven Wohnraum werden nicht verändert. Aufgrund der sehr hohen Zahlen an Schutzsuchenden aus der Ukraine können zeitnah nicht genügend Plätze in kantonalen Asylzentren oder privaten Wohnungen geschaffen werden. Deshalb mussten auch bereits Notunterkünfte, wie zum Beispiel in der Zivilschutzanlage Rönrimoos in der Stadt Luzern oder in der Mehrzweckhalle auf der Luzerner Allmend in Betrieb genommen werden.

Zu Frage 8: Trifft es zu, dass Wohnraum mit Holzheizungen abgelehnt wird? Falls ja, aus welchen Gründen?

Gemäss den Standards für Wohnraum muss eine zentrale Beheizung sichergestellt sein. Diesbezüglich wurde der Standard bereits etwas angepasst. Es wird auch Wohnraum angemietet, der nur über eine zentrale Holzheizung und eine Elektrospeicherheizung verfügt. Weiterhin nicht akzeptiert werden jedoch Mietangebote, in denen nur ein Raum beheizt werden kann.

Zu Frage 9: Wenn eine Gemeinde wirklich keine Wohnungen und Plätze mehr zur Verfügung hat, wie lange muss diese dann Ausgleichszahlungen zahlen? Sieht der Regierungsrat hierzu eine Grenze vor?

Die Gemeindezuweisung wurde per 21. Juni 2022 aktiviert. Wie lange diese aktiv bleibt, ist wesentlich vom Verlauf der Ukraine-Krise abhängig. Solange die Gemeindezuweisung aktiv ist, werden Gemeinden, welche ihr Aufnahmesoll nicht erfüllen, Ersatzabgaben bezahlen müssen.

Zu Frage Nr. 10: Welchen Plan B bzgl. dem Wohnraum von Schutzbedürftigen hat der Kanton, wenn die Gemeinden nicht mehr den geforderten Wohnraum liefern könnten?

Sofern nicht genügend Wohnraum für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen in kantonalen Asylzentren oder privaten Wohnungen bereitgestellt werden kann, muss für die Unterbringung vermehrt auf Notunterkünfte in Zivilschutzanlagen ausgewichen werden.